



HESSEN



Hessen hilft Ukraine -

vereinfachtes Aufnahmeverfahren

Als Kriegsflüchtling aus der Ukraine haben Sie die Möglichkeit, sich in der Europäischen Union aufzuhalten. In Hessen wird Ihnen vorübergehender Schutz gewährt. Sie durchlaufen dazu ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren. Sollte der Krieg in Ihrem Heimatland länger andauern, ist auch eine Verlängerung Ihres Aufenthalts auf bis zu drei Jahre möglich.

Mit diesem Info-Blatt möchten wir Ihnen eine Starthilfe für Ihren Aufenthalt bei uns geben. Sie können bei uns in Hessen arbeiten und Ihre Kinder können die Schule besuchen. Wenn Sie mehr über unser Bundesland erfahren wollen, dann finden Sie hier weitere Informationen: www.hessen.de



1. REGISTRIERUNG

Warum sollte ich mich für das vereinfachte Aufnahmeverfahren registrieren?

Um vorübergehenden Schutz gewährt zu bekommen, müssen Sie kein Asyl beantragen.

Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst umgehend bei der nächstgelegenen Ausländerbehörde oder Erstaufnahmeeinrichtung registrieren zu lassen. Damit schaffen wir gemeinsam nicht nur die wichtige rechtliche Voraussetzung für Ihren Aufenthalt bei uns. Sie können dann auch Sozialleistungen, medizinische Versorgung und einen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten.

Eine Übersicht der Ausländerbehörden finden Sie hier:

<https://innen.hessen.de/uebersicht-der-hessischen-auslaenderbehoerden>



Wer kann sich alles registrieren?

Im Zuge des Krieges vertriebene

- ukrainische Staatsangehörige mit ihren Familienangehörigen
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit einem internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine mit ihren Familienangehörigen
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit Daueraufenthaltsrecht oder befristetem Aufenthaltsrecht in der Ukraine, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren können

→ Sollten Sie aus der Ukraine geflohen sein, aber über keinen erlaubten Aufenthaltstitel für die Ukraine verfügen, haben Sie die Möglichkeit Asyl zu beantragen. Wenden Sie sich dazu an die Ausländerbehörden.

Was benötige ich für die Registrierung?

Soweit vorhanden:

- Biometrischer Personalausweis oder Reisepass
- Anderweitige Identitätspapiere (bspw. Führerschein) und Urkunden (bspw. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, ukrainische Aufenthaltserlaubnis)



2. VERTEILUNG

Wenn Sie bereits in Hessen sind und eine Unterkunft in einer hessischen Stadt haben, können Sie dort mit hoher Wahrscheinlichkeit bleiben. Sie werden dann dieser Stadt zugewiesen. Wenn Sie enge Familienangehörige oder ein Arbeitsplatzangebot in einem anderen

Bundesland haben, können Sie grundsätzlich auch dorthin zugewiesen werden. Wenn Sie jetzt in der Bundesrepublik angekommen sind, wird Ihnen ein Aufenthaltsort in Deutschland zugewiesen, z. B. bei uns in Hessen.



3. WOHNEN

Sie wohnen bei Verwandten, Freunden oder Bekannten?

Lassen Sie sich bitte trotzdem bei Ihrer örtlichen Ausländerbehörde registrieren. Nur so können Sie zum Beispiel auch finanzielle Unterstützung, medizinische Leistungen für sich und Ihre Familie sowie eine Arbeitserlaubnis erhalten.

Sie wohnen in der Unterkunft des Landkreises oder einer Stadt in Hessen?

Ihre neue Kommune ist für sie da, wenn Sie Fragen zu Ihrem neuen Zuhause haben.

Sie wohnen in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung?

Diese Landeseinrichtung steht Ihnen aktuell zur Verfügung, damit Sie zunächst einmal ein Dach über dem Kopf haben und versorgt werden. Das Land Hessen wird sich in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden dafür einsetzen, dass Sie rasch in eine kommunale Unterkunft umziehen können.

4. ARBEITEN / MEDIZINISCHE VERSORGUNG / UNTERSTÜTZUNG VOM STAAT



- Sobald Sie sich registriert haben, können Sie in Hessen arbeiten. Wenn Sie Hilfe bei der Arbeitssuche benötigen, wenden Sie sich am besten erst einmal an Ihr Jobcenter, das Ihnen mit Rat und Tat zur Seite steht. Eine Liste finden Sie hier: <https://kjc-hessen.de/>
- Sobald Sie sich registriert haben, erhalten Sie auch medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- Wenn Sie für Ihren Lebensunterhalt Unterstützung vom Staat benötigen, bekommen Sie diese. Hierfür müssen Sie sich zunächst bei einer Ausländerbehörde oder Erstaufnahmeeinrichtung registrieren.
- Als Kriegsflüchtling aus der Ukraine können Sie Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen. Das bedeutet aber nicht, dass Sie Asyl beantragen müssen. Ihren Antrag nimmt das Sozialamt des Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt entgegen.

5. SCHULE



- Sobald Sie sich registriert haben, können Ihre Kinder in Hessen die Schule besuchen. Ihre Kinder werden dann in spezielle Integrationsklassen aufgenommen, in denen etwa auch Deutsch als Fremdsprache unterrichtet wird.
- Kinder unter sechs Jahren können eine Kindertageseinrichtung besuchen. Dort werden sie in Gruppen mit anderen Kindern gemeinsam betreut.
- Weitere Informationen sowie die Kontaktdaten der Aufnahme- und Beratungszentren an den Staatlichen Schulämtern finden Sie unter:
<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/unterstuetzung-fuer-gefluechtete-familien>

6. INFOPORTAL DES LANDES HESSEN

Kontakt:

Hessen hilft Ukraine

Telefon 0800 / 110 3333

E-Mail ukraine@hmdis.hessen.de

hessenhilftukraine.hessen.de

7. INFOPORTAL DES BUNDES

<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-ua>

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**

Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden